

Satzung

über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Wahlsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck

Diese Satzung regelt das Wahlverfahren für die Verbandsgemeindeelternvertretung, nach § 19 Abs. 4 KiFöG LSA in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Verbandsgemeindeelternvertretung sind die bis zum 15.10. im Wahljahr gewählten Personen jedes Kuratoriums in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal .
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Wahlberechtigte, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Unstruttal tätig sind oder die in der jeweiligen Körperschaft die direkte Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in die Verbandsgemeindeelternvertretung.
- (2) Die gewählten Verbandsgemeindeelternvertreterinnen und Verbandsgemeindeelternvertreter der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus Vorsitzende(n), Stellvertretung und einer(m) Beisitzenden, sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.

- (3) Die Wahl erfolgt bis zum 15.11. des Wahljahres. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten von der Verbandsgemeinde Unstruttal mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Verbandsgemeinde Unstruttal festgelegt.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand für die Verbandsgemeindeelternvertretung besteht aus zwei Beschäftigten der Verbandsgemeinde Unstruttal. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll
- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorschlagene die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.
- (2) Die Wahlen der Elternsprecher und der Kuratoriumsvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (3) Der Wahlleitung stellt fest, wieviele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom den Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Die Niederschrift enthält folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der Wahl
- b) Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes
- c) Ort und Datum der Wahl
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
- f) Liste der Wahlvorschläge
- g) Ergebnis der Stimmabgabe
- h) Wahlergebnis

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstrutal durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Verbandsgemeindebürgermeisterin zu unterzeichnen

§ 7
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von der Verbandsgemeinde Unstruttal für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 8
Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet eine gewählte Person aus der Verbandsgemeindeelternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Kandidierende nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Kandidierende zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten gemäß dieser Satzung eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher / weiblicher / diverser Form.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.06.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Wahlsatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.07.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.07.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Wahlsatzung) wurde im Amtsblatt 07.2019 vom 26.07.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.07.2019

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.08.2019